



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Graz  
Senat 1

GZ. RV/0505-G/08

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Dr. Hans Winter, 8010 Graz, Maygasse 3, vom 3. Jänner 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 21. Dezember 2006 betreffend Einkommensteuer 2005 nach der am 9. Februar 2010 8018 Graz, Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Strittig ist im vorliegenden Fall im Wesentlichen die Frage, ob die von der Berufungswerberin (Bw.) geltend gemachten Aufwendungen für ihre Ausbildung zur Psychotherapeutin Werbungskosten darstellen.

Die Berufungswerberin (Bw.) erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Leiterin einer Ausbildungsinstitution des Landes und als Lehrbeauftragte an der Med Uni. Sie beantragte in

ihrer elektronisch eingebrachten Einkommensteuererklärung für das Jahr 2005 Fortbildungskosten in Höhe von 6.504,30 Euro und Reisekosten in Höhe von 4.051,18 Euro als Werbungskosten zu berücksichtigen.

In Beantwortung eines an sie gerichteten Vorhaltes beschrieb die Bw. ihre berufliche Tätigkeit, um den Zusammenhang zwischen der von ihr ausgeübten nichtselbständigen Tätigkeit und der berufsbegleitenden Fortbildung darzustellen:

„Meine berufliche Tätigkeit betrifft die inhaltliche und organisatorische Leitung der Pflegehelferinnenkurse, Vortrag von Unterrichtseinheiten sowie die Regelung der persönlichen Probleme, die bei Teilnehmerinnen im Rahmen dieser Ausbildung auftreten und die Steuerung der Gruppendynamik“.

Zusätzlich wurden Belege über Therapiestunden in Höhe von 240 Euro und zwei Einzelsitzungen in London zur Fortbildung im Gesamtbetrag 88,85 Euro vorgelegt, sowie die Fahrtkosten nach Wien (psychotherapeutisches Propädeutikum) und zu den jeweiligen Therapiestunden detailliert aufgeschlüsselt.

In dem in der Folge ergangenen und nunmehr bekämpften Bescheid wurden vom Finanzamt Reisekosten nur in Höhe von 1.000 Euro im Schätzungswege berücksichtigt und den Aufwendungen für Therapiestunden (240 Euro), sowie den Fortbildungskosten in London die Anerkennung versagt.

Dagegen wandte sich die Bw. mit dem Rechtsmittel der *Berufung* und brachte darin vor, sie werde alle Unterlagen zusammen mit dem von ihrem steuerlichen Vertreter erstellten Jahresabschlussbericht übermitteln.

In einem diesbezüglichen Ergänzungsschreiben führte sie aus, dass es sich bei den „Fortbildungskosten für London“ nicht um einen Fortbildungslehrgang, sondern um arbeitsbezogene berufliche Reflexion in Form von Supervision gehandelt habe. Auch die beiden Rechnungen in der Höhe von 140 Euro würden die laufende berufliche Fort- und Weiterbildung in Salzburg betreffen. Es handle sich dabei um Reflexionsarbeit ihrer ständigen Fort- und Weiterbildung die genauere Bezeichnung wäre sicher „Therapeutische Vision“ und werde in der Kurzform als Therapie geführt.

Die nach § 4 (3) EStG 1988 ermittelten Einkünfte aus selbständiger Arbeit stellte die Bw. wie folgt dar:

<b>Einnahmen</b>	
Honorareinnahmen	6.540,00
<b>Ausgaben</b>	

Abschreibung	474,73
Buchdruck	2.798,72
Telefon	973,08
Reisekosten	333,89
Arbeitszimmer	538,35
<b>Gewinn</b>	<b>1.421,23</b>

Die **Fortbildungskosten** in Höhe von 6.504,30 Euro schlüsselte die Bw. wie folgt auf:

ÖAGG „Aktuelle Strömungen“	105,00
ÖAGG „Supervision, Coaching“	105,00
ÖAGG „Suchtprävention“	105,00
ÖAGG „Transaktionsanalyse“	280,00
ÖAGG „Allgemeine Psychiatrie“	385,00
ÖAGG „Psychotherapie“	210,00
ÖAGG „Gruppenpsychoanalyse“	280,00
ÖAGG „Ausbildungsbeitrag A2“	350,00
Supervision London	88,85
Supervision	140,00
Supervision	140,00
Zulassungsgespräch f.d.Fachzertifikat	62,99
ÖAAG Ausbildungsbeitrag A3, A4	490,00
Zulassungsgespräch PD-Ausbildung	62,00
Donau-Universität Krems, Universitätslehrgang „Psychotherapie“	1.801,45

Psychodrama, Universitätslehrgang „Psychotherapie“	1.900,00
---	----------

In der Folge ersuchte das Finanzamt die Bw. um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Welche Ausbildung haben Sie absolviert ?
2. Welche Tätigkeit üben sie bei den jeweiligen Dienstverhältnissen aus ?  
Dienstverträge mit dem Land Steiermark und der Med.Uni.Graz
3. Wann wurde die Ausbildung zum Psychotherapeuten begonnen?
4. Werden sie nach Abschluss der Ausbildung die Tätigkeit einer Psychotherapeutin ausüben?
5. In welchem Zusammenhang stehen die Druckkosten und die Mobiltelefonkosten mit Ihrer selbständigen Tätigkeit?
6. Wohnungsplan, sowie Plan vom Büro mit Angabe über die Ausstattung.
7. Nachweis, dass Sie die beruflich veranlassten Reisen mit dem eigenen Auto zurückgelegt haben, da Sie eine ÖBB Vorteilscard haben, ist es unglaublich, dass Sie bis auf eine Ausnahme alle Fahrten mit dem Auto zurück gelegt haben.

Dazu führte der steuerlich Vertreter der Bw. in einer ausführlichen *Stellungnahme* im Wesentlichen aus:

**ad 1.** Die Bw. absolviere zur Zeit eine Psychotherapieausbildung nach der Spezialrichtung Psychodrama von Moreno. Da an dieser Spezialausbildung verschiedenste Berufsgruppen wie z.B. Ärzte, Pädagogen, Psychologen, Krankenschwestern, Lehrer, Sozialarbeiter usw. teilnehmen, müssten diese im Propädeutikum auf eine gleiche Ausbildungsebene gebracht werden. In diesem Zusammenhang seien der Bw. Fortbildungskosten in Höhe von 2.802,85 Euro erwachsen. Durch die intensive Vorbereitung im Propädeutikum habe die Bw. die Zulassung an der Spezialausbildung an der Donau Universität Krems erhalten. Diese spezielle psychotherapeutische Fortbildung dauere an der Donau Universität mindestens sieben Semester und sei ohne das Propädeutikum nicht möglich. Auf dem Gebiet Psychodrama handle es sich um eine Spezialausbildung, die bestens für die Gruppentherapie geeignet sei. Im Rahmen des Lehr- und Lernprogramms in der Psychotherapieausbildung auf dem Spezialgebiet der Psychodrama sei es unbedingt erforderlich bei verschiedenen in- und ausländischen Lehrtherapeuten in Supervision und Eigentherapie zu gehen. Aus diesem Grunde stünden die als Werbungskosten geltend gemachten Reisekosten im In- und Ausland in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Fortbildung auf diesem Fachgebiet.

Die Bw. sei Leiterin einer Ausbildungsinstitution und somit laufend mit verschiedensten schwierigen Lebensbedingungen der Auszubildenden konfrontiert. Auszubildende können

bedingt durch Sucht oder leichte Kriminalität auch eine schwierige Vergangenheit haben. Deshalb müsse die Bw. ihre psychotherapeutischen Kenntnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit bei den Auszubildenden laufend umsetzen. Dadurch sei sie auch vor einem persönlichen burn out geschützt.

**ad 2.** Die Bw. sei Leiterin und unterrichte auch die Fächer Kommunikation und Supervision. An der Med Uni habe sie eine eigene Lehrveranstaltung abgehalten.

**ad 3.** Mit dem Propädeutikum wurde im Jahr 2005 begonnen.

**ad 4.** Die Bw. habe diese Ausbildung primär deshalb begonnen, um höchste Qualität an die Auszubildenden vermitteln zu können. Sofern ihre berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis es zulasse würde sie diese gewonnenen Kenntnisse auch anderen Menschen in selbständiger Form zukommen lassen.

**ad 5.** Die Druckkosten stehen im Zusammenhang mit einem von der Bw. herausgegebenen Buch, für welches sie einen Druckkostenbeitrag von 5.000 Euro zu leisten hatte. Aus dem Verkauf dieses Buches erwarte sich die Bw. in den kommenden Jahren Einnahmen. Die Telefonkosten stünden im Zusammenhang mit der Durchführung von Recherchen für dieses Werk und mit der Erstellung von Kursunterlagen für den Ehegatten.

**ad 6.** Ein Wohnungsplan und Fotos des Arbeitszimmers wurden von der Bw. diesem Schreiben beigelegt. Die Notwendigkeit eines Büorraumes sei durch die wissenschaftliche Arbeit der Bw., die nunmehr in Buchform vorliege und durch die Mitarbeit an der Erstellung von Skripten und Seminarunterlagen des Ehegatten begründet.

**ad 7.** In ihrer Funktion als Leiterin sei die Bw. gezwungen kurzfristig Termine zu übernehmen, die sie vor Antritt ihrer Reise nicht vorhersehen konnte, wodurch sie gezwungen sei ihr eigenes Kraftfahrzeug für ihre ausschließlich beruflich veranlassten Fahrten zu verwenden. Diesbezügliche Belege für Parkscheine und Tankrechnungen seien verloren gegangen.

In der in der Folge ergangenen *Berufungsvorentscheidung* wies das Finanzamt die Berufung hinsichtlich der Frage der Ausgaben für den Besuch des Propädeutikums und des Universitätslehrganges Psychotherapie ab und führte dazu genau aus, weshalb es sich im vorliegenden Fall nach Ansicht des Finanzamtes weder um Berufsfortbildung oder Ausbildung noch um Umschulungsmaßnahmen handle.

Die Aufwendungen des Arbeitszimmer betreffend berücksichtigte das Finanzamt nur den auf die selbständige Tätigkeit entfallenden Anteil (10,76% von den anteiligen Kosten für das Arbeitszimmer und die Ausstattung) als Betriebsausgaben, mit der Begründung, die Bw. sei als Schulleiterin und Lehrerin, sowie als Vortragende an der Universität nichtselbständig tätig.

Daneben übe sie eine selbständige Tätigkeit als Mitarbeiterin ihres Gatten und als Buchautorin aus. Da auch bei der nichtselbständigen Tätigkeit Arbeiten anfallen, die üblicherweise im privaten Wohnungsreich erledigt werden (Vorbereitungsarbeiten), sei anzunehmen, dass das Arbeitszimmer auch für die nichtselbständige Tätigkeit genutzt werde. Seien Aufwendungen aber durch mehrere Einkunftsquellen veranlasst, dann müsse der auf sie entfallende Betrag im Verhältnis der Einnahmen aufgeteilt und den jeweiligen Einkunftsquellen zugeordnet werden. Da aber bei der nichtselbständigen Tätigkeit das häusliche Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der Tätigkeit darstelle, zähle der Anteil an den Kosten für das Arbeitszimmer, der auf die nichtselbständige Tätigkeit entfalle zu den nichtabzugsfähigen Kosten gemäß § 20 EStG 1988.

Zu der Frage der strittigen Telefonkosten wurde ausgeführt, es sei unglaublich, dass die gesamten Aufwendungen für das Mobiltelefon beruflich veranlasst wären, zumal der Bw. für ihre Haupttätigkeit in der Schule ein Telefon zur Verfügung stehe. Es werde daher der berufliche Anteil an den Telefonkosten mit 50% geschätzt, wobei eine Aufteilung auf Betriebsausgaben (30%) und Werbungskosten (20%) erfolge.

Dagegen richtete sich die Bw. mit ihrem *Antrag auf Vorlage ihrer Berufung* vom 13. Mai 2008 an die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Darin wies der steuerliche Vertreter nochmals darauf hin, dass die Bw. Leiterin einer Schule des Landes sei und neben ihrer Leitungsfunktion die Fächer Kommunikation und Supervision unterrichte. Aus dem Unterrichtsinhalt ergebe es sich eindeutig, dass für diese Unterrichtsgegenstände psychotherapeutisches Wissen unbedingt erforderlich sei. Auch für den Lehrinhalt ihrer Lehrveranstaltung an der medizinischen Universität sei psychotherapeutisches Wissen eine Grundvoraussetzung. Aufgrund ihres Pädagogikstudiums und Fächerbündels sowie ihrer zusätzlichen Supervisionsausbildung umfassen die Kenntnisse der Bw. sehr wohl pädagogische, psychologische und soziologische Kenntnisse sowie Kenntnisse in Kommunikation und Supervision. Nunmehr habe die Bw. vor allem auch im Hinblick darauf, dass die von ihr geleitete Ausbildungsstätte in Zukunft einen Fachhochschulstatus erhalten werde, ein Psychotherapiestudium begonnen, um auch an einer Fachhochschule Kommunikation und Supervision unterrichten zu können. Die Aufwendungen, die für dieses zusätzliche Studium anfallen, seien daher auf jeden Fall als Fort- und Weiterbildungskosten bzw. auch Umschulungskosten anzuerkennen.

Die Bw. benutze das Arbeitszimmer im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit als Fachschriftstellerin und Mitarbeiterin ihres Gatten, weshalb sie beantrage, die Ausgaben für das Arbeitszimmer in voller Höhe als Betriebsausgaben anzuerkennen.

Die ausschließliche berufliche Nutzung ihres Mobiltelefons sehe die Bw. sowohl durch ihre eigene wissenschaftliche Tätigkeit als auch durch die Recherchetätigkeiten im Zusammenhang mit der Mitarbeit bei ihrem Ehegatten begründet.

In einem ergänzenden Vorhalt ersuchte der Unabhängige Finanzsenat die Bw. ihre Mitarbeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit ihres Mannes in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht zu konkretisieren.

Mit Schreiben vom 25. Juli 2009 führte der Ehegatte der Bw. an, dass die Arbeiten, die seine Frau für ihn durchführe, verbal im Sinne eines Werkvertrages vereinbart und geleistet worden seien. Es seien dies hauptsächlich Korrekturarbeiten für verschiedene Werke und Mitarbeiter bei Unterlagen für verschiedene Veranstaltungen gewesen. Für das Jahr 2005 wurde eine genaue Auflistung der Stunden und der damit verbundenen Leistungen vorgelegt.

In der am 9. Februar 2010 abgehaltenen Berufungsverhandlung wurde von der Bw. ergänzend klar gestellt:

Sie habe ihre unterrichtende Tätigkeit bereits reduziert um ihr Studium zu beenden und um Zeit für die erforderlichen Praktikumstunden zu haben. Ihre Intention sei es in Zukunft nur wenige Stunden zu unterrichten, um hauptsächlich selbständig als Psychotherapeutin zu arbeiten. Seit August 2008 habe sie den Status „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ erreicht, der sie zu einem selbständigen Arbeiten befähigt. Das werde von ihr auch bereits gemacht und die daraus erzielten Einnahmen werden in den jeweiligen Steuererklärungen erklärt.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

*Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen bei der sie erwachsen.*

Unter Werbungskosten sind beruflich veranlasste Aufwendungen oder Ausgaben zu verstehen, die objektiv im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden.

### **Propädeutikum und Universitätslehrgang Psychotherapie**

Durch das StRefG 2000 wurde die Abzugsfähigkeit ab dem Jahr 2000 bei Bildungsmaßnahmen gelockert.

Nach § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 in der für die Streitjahre geltenden Fassung BGBl. I Nr. 180/2004 sind Werbungskosten auch die Aufwendungen für Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Hingegen dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Um eine Berufsfortbildung handelt es sich nach herrschender Rechtsauffassung nur dann, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. VwGH 24.6.2004, 2001/15/0184).

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind neben berufsspezifischen Fortbildungskosten auch Aufwendungen für Ausbildungsmaßnahmen abzugsfähig, soweit sie mit dem ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf im Zusammenhang stehen. Im Unterschied zur beruflichen Fortbildung wird daher durch die Berufsausbildung erst eine Grundlage für die weitere (neue) Berufsausübung geschaffen. Für die Abzugsfähigkeit maßgebend ist die zur Zeit der Ausbildungsmaßnahme ausgeübte Tätigkeit.

Der Begriff der „verwandten“ Tätigkeit ist im Gesetz nicht definiert. Ob eine Tätigkeit mit der ausgeübten Tätigkeit verwandt ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Für eine verwandte Tätigkeit spricht, wenn diese Tätigkeiten (Berufe) üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden oder die Tätigkeiten im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Ob die Tätigkeiten im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, ist an Hand des Berufsbildes bzw. des Inhaltes der Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Berufen zu beurteilen. Ein Indiz für eine artverwandte Tätigkeit liegt in der wechselseitigen Anrechnung von Ausbildungszeiten. Ein Zusammenhang mit der ausgeübten oder artverwandten Tätigkeit ist jedenfalls anzunehmen, wenn die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten beruflichen Tätigkeit verwertet werden können. Darüber hinaus reicht aber jeder Veranlassungszusammenhang mit der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit (VwGH 22.11.2006, 2004/15/0143 unter Hinweis auf Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 16 Abs. 1 Z 10 Tz. 2).

Neben Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind auch Umschulungsmaßnahmen abzugsfähig. Das Gesetz verlangt, wie bereits erwähnt, dass die Umschulungsmaßnahme auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes „abzielt“. Es ist daher ein konkret geplanter Zusammenhang der Bildungsmaßnahme mit nachfolgenden (Betriebs-) Einnahmen

erforderlich. Es müssen Umstände vorliegen, die über eine bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen (Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988, Tz 2).

Lassen sich die Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen im Sinne der oben wieder gegebenen Bestimmung des § 20 EStG 1988 zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben.

Im Sinne dieser gesetzlichen Vorgaben sind die im vorliegenden Fall strittigen Aufwendungen zu überprüfen.

*Das Psychotherapeutische Propädeutikum stellt einen psychosozialen Grundlehrgang dar und ist auf Grund des Psychotherapiegesetzes (BGBl. Nr. 361/1990) eine der Voraussetzungen für die Ausbildung zum Psychotherapeuten. Die eigentliche Psychotherapieausbildung erfolgt in einem an das Propädeutikum anschließenden Fachspezifikum.*

#### *Zulassungsvoraussetzungen für das Propädeutikum*

*Vollendete 18. Lebensjahr*

*Reifeprüfung oder*

*Studienberechtigungsprüfung oder*

*Berufsreifeprüfung oder*

*Krankenpflegediplom oder Diplom in medizinisch-technischem Dienst oder positives Eignungsgutachten des Bundesministeriums für Gesundheit*

*Zulassungsvoraussetzungen für das Fachspezifikum*

*Mindestalter 24 Jahre*

*abgeschlossenes Propädeutikum*

*Quellenberuf oder*

*positives Eignungsgutachten des Bundesministeriums für Gesundheit*

*Als Quellenberufe gelten folgende abgeschlossene Berufsausbildungen:*

*Krankenpflegediplom*

*Diplom in einem medizinisch-technischen Dienst*

*Akademie für Sozialarbeit/FH für Sozialarbeit*

*Pädagogische Akademien*

*Lehranstalt für Ehe- und Familienberater*

*Hochschullehrgang/Kurzstudium/Diplomstudium Musiktherapie*

*Medizinstudium*

*Pädagogikstudium*

*Philosophiestudium Psychologiestudium*

*Studium der Publizistik & Kommunikationswissenschaft*

*Theologiestudium*

*Lehramtsstudium ([www.oeagg.at](http://www.oeagg.at)).*

Im vorliegenden Fall wies die Bw. in der mündlichen Verhandlung nochmals ausführlich darauf hin, dass sich in ihrem Fall die Zeit des Propädeutikums wesentlich verkürzt hat, da ihr viele Tätigkeiten und Ausbildungen angerechnet wurden. So verkürzte neben ihrem

Pädagogikstudium auch ihre derzeitige Tätigkeit als Lehrer für Gesundheit und Krankenpflege diese Eingangsphase ihres Studiums, das sie in diesem Jahr noch beenden werde. Da die Bw. in der mündlichen Verhandlung aber auch daran konnte, dass sie bereits als Psychotherapeutin (wenn auch noch im Status „Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“) tätig ist und daraus auch Einnahmen erzielt, sieht der Unabhängige Finanzsenat in den beantragten Werbungskosten abzugsfähige Bildungsmaßnahmen.

Die von der Bw. beantragten Reisekosten für ihre Fortbildung im Ausmaß von zwei Stunden in London im Betrag von 525,99 Euro lassen jedoch keine ausschließliche berufliche Veranlassung erkennen. Eine Vermischung von privater und beruflicher Veranlassung führt jedoch gemäß der Bestimmung des § 20 EStG 1988 zur Versagung der Abzugsfähigkeit. Die aufgrund dieser Entscheidung anzuerkennenden Reisekosten betragen somit 3.525,19 Euro.

*Gemäß § 4 Absatz 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen und Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.*

### **Mobiltelefon**

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Der betriebliche Anteil muss entweder vom Abgabepflichtigen nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden oder ist durch die Abgabenbehörde zu schätzen.

Im vorliegenden Fall hat die Abgabenbehörde diesen Anteil mit 50% geschätzt, mit der Begründung, es sei unglaublich, dass die gesamten Aufwendungen für das Mobiltelefon beruflich veranlasst seien, zumal die Haupttätigkeit in der Schule liege, wo ein Telefon zur Verfügung stehe.

Dagegen brachte die Bw. in ihrem Antrag auf Vorlage ihrer Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz im Wesentlichen vor, dass sie das Telefon für die Mitarbeit bei der Erstellung von Skripten und Kursunterlagen bei ihrem Ehemann benötige.

Im Zuge der mündlichen Berufungsverhandlung erklärte sich die Bw. mit dem Abzug eines Privatanteiles in Höhe von 30% einverstanden. Aufgrund der Vielzahl der beruflichen Tätigkeiten erachtet auch der Unabhängige Finanzsenat diesen Prozentsatz als angemessen. Von den beantragten Aufwendungen in Höhe von 973,08 Euro sind folglich 30% (291,92 Euro) als privat veranlasst auszuscheiden, weshalb 681,16 Euro als Betriebsausgaben anerkannt werden können.

### **Arbeitszimmer**

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. 201/1996, dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband

gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände in der Wohnung nicht bei den einzelnen Einkünften abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedenfalls dann, wenn eine Einkunftsquelle den Aufwand für das Arbeitszimmer bedingt, die andere aber nicht, der Mittelpunkt im Sinne des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 nur aus der Sicht der einen Einkunftsquelle zu bestimmen.

Es ist im vorliegenden Fall unbestritten, dass die Bw. als Schriftstellerin tätig ist. Aus der steuerlich anzuerkennenden Mitarbeit bei ihrem Ehegatten (Korrekturlesen, Recherche etc.) werden Einkünfte aus selbständiger Arbeit erklärt. Für diese Tätigkeiten liegt der Schwerpunkt nach der Verkehrsauffassung und damit nach dem typischen Berufsbild im Arbeitszimmer. Da das Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt bildet, sind auch die damit im Zusammenhang stehenden Kosten (538,35 Euro) zu berücksichtigen.

Es war somit wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 12. Februar 2010